

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

**Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(7. VStÄndG)**

vom 21. September 2020

Wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und sehen keinen spezifischen Stellungnahmebedarf hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in den betroffenen Verbrauchsteuergesetzen.

Wir nehmen dieses Gesetzgebungsverfahren aber zum Anlass, auf wünschenswerte zusätzliche alkoholsteuerrechtliche Erleichterungen für Apotheken bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln hinzuweisen. Im Alkoholsteuergesetz ist eine Steuerbefreiung für die Herstellung von Arzneimitteln enthalten. Desinfektionsmittel sind aber nur in eng definierten Fällen (Standardzulassung zur hygienischen Händedesinfektion) als Arzneimittel einzustufen. Im Regelfall stellen sie Biozid-Produkte dar.

In der aktuellen Covid-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Herstellung von Desinfektionsmitteln auf Alkoholbasis in Apotheken für die Deckung des Bedarfs unverzichtbar ist. Mit entsprechenden Allgemeinverfügungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (bezüglich der o.g. Standardzulassungen) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (für Biozid-Produkte) wurden entsprechend erweiterte Möglichkeiten eröffnet, damit Apotheken rechtssicher die benötigten Desinfektionsmittel herstellen können. Die neueste Allgemeinverfügung der BAuA datiert vom 16. September 2020 und ermöglicht eine Herstellung von Händedesinfektionsmitteln bis einschließlich zum 5. April 2021.

Die Finanzbehörden haben parallel entsprechende Ausnahmeregelungen beschlossen, um Apotheken den steuerfreien Bezug des für die Herstellung von Desinfektionsmitteln benötigten Alkohols zu ermöglichen. Die aktuelle Verfügung der Generalzolldirektion gilt für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020.

Vor diesem Hintergrund regen wir daher folgendes an:

- » Die aktuell geltenden alkoholsteuerrechtlichen Erleichterungen sollten angesichts der Verlängerung der biozidrechtlichen Ausnahmezulassungen entsprechend angepasst und verlängert werden.
- » Darüber hinaus wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, eine grundsätzliche Ausnahme im Alkoholsteuerrecht für die Herstellung von Desinfektionsmitteln in Apotheken zu verankern. Wenn hierfür unionsrechtliche Vorgaben im Verbrauchsteuer- und Alkoholsteuerrecht geändert werden müssen, sollten entsprechende Vorschläge an die EU-Kommission herangetragen werden.